

Satzung über die Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer in der Stadt Krefeld
vom 22.04.2015

(Krefelder Amtsblatt Nr. 18 vom 30.04.2015, S. 171)

§ 1

Die Grundsteuer wird abweichend vom § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, nach dem sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit Ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte Ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.